

10.09.98

- 32 -

4. Die Forderungen des Ortsbeirates Loschwitz zur verkehrlichen Erschließung sind bei der Planung zu berücksichtigen.

Ergebnis: angenommen mit 46 : 2 Stimmen

TOP:
13.00

Satzung über die Festlegung einer Kostenpauschale für Unterkunft und Heizung für Asylbewerber (Satzung Kostenpauschale Asylbewerber)

Beschluss-Nr: V 3201-79-1998

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Festlegung einer Kostenpauschale für Unterkunft und Heizung für Asylbewerber (Satzung Kostenpauschale Asylbewerber) entsprechend Anlage.

Anlage

**Satzung
der Landeshauptstadt Dresden über die Festlegung einer
Kostenpauschale für Unterkunft und Heizung für Asylbewerber
(Satzung Kostenpauschale Asylbewerber)
vom 10.09.1998**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) in Verbindung mit § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502) sowie § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1997 (BGBl. I S. 1130), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 10. September 1998 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung ist gültig für Ausländer, die nach dem AsylbLG leistungsberechtigt und in der Stadt Dresden in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind.

- 33 -

**§ 2
Festlegung der Kostenpauschale**

Die Kostenpauschale für Unterkunft und Heizung in einem Asylbewerberheim bzw. einer Gemeinschaftsunterkunft beträgt monatlich für jede untergebrachte Person 190,00 DM.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Ergebnis: angenommen mit 43 : 12 Stimmen

TOP:
14.00

Aufhebung des VU-Gebietes U 5 "Pieschen Großenhainer Straße"

Beschluss-Nr: V 3396-79-1998

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Stadtrat nimmt den Abschluss und die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 85-7-90, Beschlusspunkt 1.5 vom 20.09.1990 über vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 BauGB für das Untersuchungsgebiet U 5 "Pieschen - Großenhainer Straße" zur Kenntnis und hebt diesen insoweit auf.
2. Es erfolgt keine förmliche Festlegung des bezeichneten Untersuchungsgebietes als Sanierungsgebiet.

Ergebnis: angenommen mit 54 : 0 Stimmen

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Roßberg
Oberbürgermeister

Ergebnis: angenommen mit 48 : 0 : 0 Stimmen

06.10.2001

TOP:
04.00

Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

Beschluss-Nr: V 1584-34-2001

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

Satzung der Landeshauptstadt Dresden
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von §§ 4 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 1 und 2, 14 Abs. 1, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Art. 9 2. Gesetz zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des sächsischen Landesrechts vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 425);
§ 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), geändert durch Art. 8 2. Gesetz zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des sächsischen Landesrechts vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 425);
§ 1 Abs. 1, 2, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1, 33 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), geändert durch Art. 3 1. Gesetz zur Euro-bedingten Änderung des sächsischen Landesrechts vom 19. Oktober 1998 - 1. Euro-Gesetz (SächsGVBl. S. 505) und durch Art. 57 2. Gesetz zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des sächsischen Landesrechts vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 425);
§§ 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten über die Jägerprüfung (JPrO) vom 1. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 589);
§ 21 Abs. 1 und 2 Sächsisches Brandschutzgesetz (SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54), geändert durch Art. 3 1. KatSGÄndG vom 17. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 52), durch Art. 2 Gesetz zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen vom 23. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 338) und durch Art. 3 HH-BegleitG 2001 und 2002 vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513);
§ 26 Abs. 1 Gesetz über Rettungsdienst, Notfallrettung und Krankentransport für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Rettungsdienstgesetz - SächsRettdG) vom 7. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 9), geändert durch Art. 11. des SächsAufbauG vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 126);

Artikel 17
Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Festlegung einer Kostenpauschale für Unterkunft und Heizung für Asylbewerber (Satzung Kostenpauschale Asylbewerber)

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Festlegung einer Kostenpauschale für Unterkunft und Heizung für Asylbewerber vom 10. September 1998, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 40/98 vom 1. Oktober 1998, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"Die Kostenpauschale für Unterkunft und Heizung in einem Asylbewerberheim bzw. einer Gemeinschaftsunterkunft beträgt monatlich für jede untergebrachte Person 97,15 EUR."

2. Vorstehende Änderung ist erstmals im Haushaltsjahr 2002 anzuwenden.

Artikel 18
Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Benutzung von Übergangsheimen für besondere Bedarfsgruppen (Übergangsheimsatzung)

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Benutzung von Übergangsheimen für besondere Bedarfsgruppen vom 9. März 1994, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 12/94 vom 24. März 1994, zuletzt geändert am 16. Dezember 1999, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/99 vom 23. Dezember 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs 1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Für die Benutzung der in Anlage 1 aufgeführten Übergangsheime wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 7,31 EUR pro Tag und Platz erhoben."

2. § 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Dies umfasst das Beheben kleiner Schäden an den Installationsgegenständen für Elektrizität, Wasser und Gas, den Heiz- und Koch-einrichtungen sowie den Fenster- und Türverschlüssen, soweit die Kosten dafür 50,00 EUR im Einzelfall nicht übersteigen."

3. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 124 SächsGemO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert am 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302), mit einer Geldbuße von 500,00 EUR geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist."

Artikel 19
Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren über die Benutzung von Sportstätten und Bädern (Sportstätten- und Bädergebührensatzung)

Die Sportstätten- und Bädergebührensatzung vom 1. Juni 1995, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 35/95 vom 31. August 1995, zuletzt geändert am 04. Dezember 1997, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/97 vom 18. Dezember 1997, wird wie folgt geändert:

1. Anlage erhält folgende Fassung:

"Gebührentarif vom 1. Juni 1995 für Sportstätten, Bäder, Campingplätze, Werbung, Veranstaltungen und Sondernutzungen

1	Sportstätten		
1.1	Allgemeine Gebühren		
1.1.1	Eisschnelllaufbahn (öffentliches Laufen)		
	Erwachsene	Einzelkarte für 2 Stunden	2,05 EUR
		Zwölfekarte	20,50 EUR
	Begünstigte (Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre, Schüler, Auszubildende, Studenten, Inhaber des Dresden-Passes und Schwerbeschädigte, Inhaber des Kulturpasses der der Euroregion Elbe/Labe, Inhaber des Familienpasses)		
		Einzelkarte für 2 Stunden	1,00 EUR
		Zwölfekarte	10,25 EUR
1.1.2	Eishalle (öffentliches Laufen)		
	Erwachsene	Einzelkarte für 1,5 Stunde	2,60 EUR
		Zwölfekarte	25,50 EUR
	Begünstigte gemäß 1.1.1		
		Einzelkarte für 1,5 Stunden	1,50 EUR
		Zwölfekarte	15,50 EUR